

1. Vermerk:

Gründung eines Arbeitskreises Konsolidierung Jugendamt durch den Jugendhilfeausschuss

Bezug: Anfrage Amt 51/Frau Schrödl vom 27.02.2013

Fragestellung:

Mit E-Mail vom 27.02.2013 wird auf die Fragestellung aus dem Arbeitskreis Haushalt des Jugendhilfeausschusses verwiesen, ob es im Hinblick auf die sondergesetzliche Stellung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses möglich sei, einen Arbeitskreis Konsolidierung Jugendamt zu gründen, in dem ausschließlich Mitglieder der Fraktionen, dagegen keine Verbandsmitglieder vertreten sind. Die Frage solle bis zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.03.2013 geklärt werden.

Stellungnahme:

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) nimmt aufgrund der sondergesetzlichen Regelungen nach den §§ 70, 71 SGB VIII (KJHG) eine Sonderstellung ein. Er ist nicht in die übliche kommunalverfassungsrechtliche Struktur eingeordnet, insbesondere gehört er als Teil des Jugendamtes zur Verwaltung der Gebietskörperschaft und nicht zum Rat (Kreistag), sondern steht diesem gegenüber. Unbeschadet seiner organisatorischen Stellung als Teil des Jugendamtes wird er nach § 71 Abs. 3 SGB VIII auch vorberatend für den Kreistag tätig. Im Verhältnis zur Verwaltung des Jugendamtes ist der JHA rechtlich das übergeordnete Gremium.

Nach § 6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – kann in der Satzung bestimmt werden, dass bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des JHA beratende Unterausschüsse gebildet werden können. Die Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises besagt unter § 6, dass für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden können. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom JHA aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

Insoweit wäre es rechtlich bedenklich, abweichend von diesen Regelungen ein Gremium in einer anderen Zusammensetzung (ohne Verbändevertreter) zu schaffen. Nach den v. g. Regelungen in der Satzung des Jugendamtes ist dies aber aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses zulässig für die Befassung mit Einzelthemen der Jugendhilfe wie z. B. Haushaltsfragen. Hierbei wären die Verbände zu beteiligen, soweit sie vom Beratungsgegenstand des Unterausschusses/Arbeitskreises inhaltlich betroffen sind.